

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1814**

15.7.1814 (Nr. 194)

# Großherzoglich Badische

## Staat = Zeitung.

Nro. 194.

Freitag, den 15. Jul.

1814.

### D e u t s c h l a n d.

Am 10. d. Abends um halb 8 Uhr sind Ihre kaiserl. Hoh. die Großfürstin Katharina, Herzogin von Oldenburg, im königl. baier. Schlosse zu Aschaffenburg eingetroffen, und am 11. früh um halb 8 Uhr weiter nach Würzburg abgereist.

Am 10. d., schreibt man aus Würzburg, rückten unsere braven Landsleute, 3 Bataillone Linieninfanterie und 1 Bataillon freiwilliger Jäger, unter allgemeinem Jubel und Zusprüchen des Volks, im feierlichen Siegeszuge hier ein.

Der Feldmarschall Fürst Brede reiste am 11. d., von Bruchsal kommend, wo er dem Kaiser von Rußland aufgewartet hatte, durch Augsburg nach München.

Aus Sigmaringen wird unterm 10. d. gemeldet: „Die Landwehr des Fürstenthums, welche dem 1. und 2. großherzogl. badischen Landwehrbataillon zugetheilt war, ist in 2 Abtheilungen den 7. und 9. d. dahier angekommen, und auf Urlaub entlassen worden. Se. hochfürstl. Durchl. waren mit der guten Haltung der Mannschaft und ihrem tapfern Benehmen vor dem Feinde sehr zufrieden. Das kaiserl. östreich. Grenadierbataillon v. Frisch ist den 4. d. dahier, und das Grenadierbataillon Rhomada zu Mößkirch eingetroffen. Ihnen folgten am 5. d. die Landwehrbataillone der Regimenter Vogelgang, Albert Giulay und Erzherzog Ludwig, dann den 7. und 8. d. die Equipagen Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich, worunter sich 44 in England erkaufte Pferde von auserlesener Schönheit und Race befanden. Diese Equipagen waren von einer Eskadron des Kürassierregiments Kaiser eskortirt. Damit hat sich der Truppenmarsch in unserer Gegend, einzelne Fuhrwesen- und Spitaltransporte abgerechnet, beendigt.

### F r a n k r e i c h.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 8. d.

entwickelte Hr. Riboud eine in einer frühern Sitzung angekündigte Motion zu Gunsten der Departements, welche durch den Krieg gelitten haben. Die Kammer erklärte, daß der Vorschlag ihrer Berathschlagung unterworfen werden soll, vertagte ihn aber zugleich. Hr. Casenave legte hierauf der Kammer einige Bemerkungen vor, um die unrechtmäßigen Berathschlagungen zu zernichten, oder zu regularisiren, vermöge welcher Verwaltungskorps in mehreren Gemeinden des Reichs beträchtliche Kontributionen, unter den verschiedenen Benennungen von Municipalanlagen, Taxen, Requisitionen und Darleihen verordnet und erhoben haben. Die Kammer erklärte einmüthig, daß sie den Vorschlag des Hrn. Casenave in Betrachtung ziehe, und dessen Rede gedruckt werden soll.

Folgendes ist der vollständige Inhalt des Gesetzesentwurfs, die Presse betreffend: Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra ic. Willens, Unfern Unterthanen die Wohlthaten der Konstitutionsurkunde zu sichern, welche ihnen das Recht garantirt, ihre Meinungen bekannt machen und drucken zu lassen, indem sie sich nach den Gesetzen richten, welche den Mißbrauch dieser Freiheit verhüten, haben Wir geglaubt, daß Unsere erste Pflicht sey, ihnen ohne Aufschub die Gesetze zu geben, welche die Konstitution nicht von der Freiheit selbst trennt, und bei deren Ermangelung das durch die Konstitutionsurkunde bewilligte Recht ohne Wirkung bliebe; in diesem Betracht haben Wir, auf das Gutachten Unsers Konseils, beschlossen und beschließen, verordnet und verordnen, wie folgt: Tit. I. Von der Bekanntmachung der Werke. Art. 1. Jede Schrift von mehr als 30 gedruckten Bogen kann frei und ohne vorhergegangene Untersuchung oder Censur bekannt gemacht werden. 2. Eben so auch, was auch die Bogenzahl sey, 1) die Schriften in todtten oder fremden

Sprachen; 2) die geistl. Verordnungen, Hirtenbriefe, Katechismen und Gebetbücher; 3) die Prozeßschriften oder Denkschriften, von einem Advokaten oder Avoue' bei den Gerichtshöfen unterschrieben; 4) die Denkschriften der von dem Könige gestifteten oder anerkannten litterarischen und gelehrten Gesellschaften. 3. In Rücksicht der Schriften von 30 Bogen und darunter, die im vorigen Artikel nicht bezeichnet sind, kann der Gen. Direktor des Buchhandels in Paris, und die Präfekten in den Departements befehlen, je nach den Umständen, daß sie vor dem Drucke mitgetheilt werden sollen. 4. Der Gen. Direktor des Buchhandels läßt die Schriften, deren Kommunikation er gefordert, und die, welche ihm die Präfekten zugesandt, durch einen oder mehrere Censoren, die er unter den vom Könige ernannten ausgewählt hat, prüfen. 5. Wenn zwei Censoren wenigstens dafür halten, daß die Schrift eine Schmähschrift ist, oder die öffentliche Ruhe stören kann, oder dem II. Art. der Konstitutionsurkunde entgegen ist, oder die guten Sitten verletzt, so kann der Gen. Direktor des Buchhandels Befehl geben, den Druck aufzuschieben. 6. Beim Anfange jeder Session der beiden Kammern soll eine Kommission von drei Pairs, drei Deputirten der Departements, von ihren resp. Kammern gewählt, und drei Kommissarien des Königs, ernannt werden. 7. Der Gen. Direktor des Buchhandels giebt dieser Kommission Rechenschaft von den seit der Eröffnung der vorhergehenden Session bis zur Eröffnung der neuen Session von ihm befohlenen Druckverböten, und legt ihr das Gutachten der Censoren vor. 8) Urtheilt die Kommission, daß die Beweggründe des Verbots unzureichend sind, oder nicht mehr bestehen, so wird es vom Gen. Direktor des Buchhandels aufgehoben. 9. Die Journale und periodischen Schriften können nur mit der Autorisation des Königs erscheinen. 10. Die Verfasser und Buchdrucker können vor der Bekanntmachung einer Schrift begehren, daß sie nach der im 4. Artikel vorgeschriebenen Form gedruckt werde. Wird sie gutgeheißen, so sind die Verfasser und Buchdrucker von aller Verantwortlichkeit frei, ausser gegen die beleidigten Privatpersonen. Tit. II. Von der Polizei der Presse. 11. Keiner kann Buchdrucker noch Buchhändler seyn, er sey denn vom Könige mit einem Brevet versehen und beeidigt. 12. Das Brevet kann jedem Buchdrucker oder Buchhändler entzogen werden, wenn er durch Urtheilspruch über-

wiesen ist, die Gesetze und Reglements übertreten zu haben. 13. Die Winkelbuchdruckereien sollen zernichtet und die Besitzer oder Depositarien mit einer Geldstrafe von 10,000 Fr. und einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten belegt werden. Jede Buchdruckerei wird als Winkeldruckerei angesehen, die nicht der Generaldirektion des Buchhandels deklariert worden ist, und für welche man keine Erlaubniß erhalten hat. 14. Kein Buchdrucker kann eine Schrift drucken, ehe er deklariert hat, daß er sich vorsehe, sie zu drucken, noch sie dem Verkauf aussetzen, oder sie, auf welche Art es sey, bekannt machen, ehe er die vorgeschriebene Anzahl Exemplare deponirt hat, nämlich: zu Paris, bei dem Generalsekretariat der Generaldirektion, und in den Departements bei dem Sekretariat der Präfektur. 15. Man hat Grund ein Werk in Beschlag zu nehmen 1) wenn der Buchdrucker nicht den Empfangschein der Deklaration und des im vorigen Artikel verordneten Depot vorweist; 2) wenn nicht jedes Exemplar den wahren Namen und den wahren Wohnort des Buchdruckers trägt; 3) wenn das Werk wegen seines Inhalts bei den Gerichten eingeklagt wird. 16. Die Unterlassung der Deklaration vor dem Drucke, und die nichtgeschene Niederlegung vor der Publikation, wenn sie, wie im vorhergehenden Artikel gesagt worden, bewiesen sind, werden, jede, mit einer Geldbuße von 1000 Fr. zum erstenmal, und von 2000 Fr. zum zweitenmal bestraft. 17. Bei Ermangelung der Anzeige von Seiten des Buchdruckers, wie er heißt und wo er wohnt, wird er um 3000 Fr. bestraft. Die Anzeige eines falschen Namens oder eines falschen Wohnorts wird mit 6000 Fr. bestraft, unbeschadet der von dem peinlichen Gesetzbuch ausgesprochenen Gefängnißstrafe. 18. Die wegen bloßer Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Gesetz in Beschlag genommenen Exemplarien werden nach Bezahlung der Strafen zurückgegeben. 19. Jeder Buchhändler, bei dem man ein Werk ohne Namen des Buchdruckers wird gefunden haben, oder der überwiesen ist, es zum Verkauf an-geboten oder ausgetheilt zu haben, wird zu einer Geldbuße von 2000 Fr. verurtheilt, es sey denn, er beweise, daß es vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes gedruckt worden sey. Die Geldstrafe wird auf 1000 Fr. vermindert, wenn der Buchhändler den Buchdrucker zu erkennen giebt. 20. Die Übertretungen werden durch Verbalprozesse der Inspektoren des Buchhandels und der Polizeikommissarien bewiesen. 21. Die

Generalprokuratoren oder Prokuratoren verfolgen von Amtswegen die Uebertreter vor den Zuchtpolizeigerichten, auf die Anklage des Generaldirektors des Buchhandels, und nach erhaltener Abschrift der Verbalprozesse. 22. Gegenwärtiges Gesetz soll nach drei Jahren wieder durchgesehen werden, um die Abänderungen vorzunehmen, welche die Erfahrung wird als nothwendig gezeigt haben.

Briefe aus Marseille melden, daß die vermittelte Herzogin von Orleans daselbst angekommen sey, und in dem Lazareth dieser Stadt Quarantaine halte.

Der Herzog von Angouleme hat am 5. d. Nantes verlassen, um sich über Beaupreau, Bourbon-Vendee, La-rochelle und Saintes nach Bordeaux begeben.

Am 12. d. ist der Fürst Hardenberg mit dem geh. Legationsrath v. Jordan durch Straßburg nach Berlin gereiset.

Marquis de Bonnai, Mitglied der konstituierenden Nationalversammlung, ist zum bevollmächtigten Minister am dänischen Hofe ernannt worden.

Die Straßburger Zeitung vom 14. d. macht folgenden Tagesbefehl bekannt: Es sind Klagen gegen Militärs der Garnison, und zweifelsohne gegen die, welche den Dienst an den Thoren thun, eingelaufen; sie werden beschuldigt, mit bewaffneter Hand Gemüse und andere Dinge in den zunächst der Stadt gelegenen Gärten wegzunehmen. Die Vorgesetzten der Korps haben die gemessensten Befehle zu geben, damit diese Vergehen nicht mehr begangen werden. Die wachhabenden Offiziere sind während 24 Stunden für ihre Mannschaft verantwortlich; sie dürfen keinem ihrer Leute erlauben, die Barrieren zu überschreiten; die Zuwiderhandelnden werden nach dem Pont-Couvert gebracht. Da der Contades ein öffentlicher Spaziergang ist, so kann und darf er nicht zum Exercieren der Truppen dienen; die Vorgesetzten der Korps haben Befehl zu ertheilen, daß künftighin die Exerciermeister sich mit ihren Soldaten auf Plätze begeben, welche den öffentlichen Spaziergängen und Vergnügungen nicht gewidmet sind, damit die Einwohner deshalb keinen Unannehmlichkeiten ausgesetzt seyen. Straßburg, den 11. Jul. 1814. Der Marschall und Pair von Frankreich, Gouverneur des 5. Militärdivision, unterschrieben Kellermann, Herzog von Valmy.

Am 9. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66 $\frac{1}{2}$  Fr., und die Bankaktien zu 109 $\frac{1}{2}$  Fr.

### Großbritannien.

Die Londner Hofzeit. vom 6. d. meldet die Ernennung des Herzogs von Wellington zum königl. engl. Botschafter am königl. französi. Hofe. Lord Fitzroy Somerset ist ihm als Botschaftssekretär beigegeben.

Die Prinzessin von Wallis, sagt ein Londner Blatt vom 5. d., welche dem übermorgen abzuhaltenden kirchlichen Dankfeste wegen des Friedens beiwohnen wollte, hatte an den Bischof von Lincoln geschrieben, um ihn zu bitten, in der St. Paulskirche schilliche Plätze für sie und ihr Gefolge in Bereitschaft setzen zu lassen. Dieses Begehren, das anfänglich das Kapitel in Verlegenheit setzte, wurde zuletzt abgeschlagen.

Zwei Deputirten der spanischen Cortes sind zu Anfang dieses Monats in London angekommen, um bei der brittischen Regierung Schutz zu suchen. Das politische System, das die neue spanische Regierung befolgt, scheint in England allgemein mißbilligt zu werden.

Am 5. d. Abends beschloß das Unterhaus, nach einer langen Diskussion, Lord Cochrane (S. No. 182), so wie auch Sir Cochrane Johnstone, aus der Zahl seiner Mitglieder auszuschließen.

### Holland.

Am 5. d. Abends kam der souveraine Fürst der vereinigten Niederlande nach dem Haag zurück. Er hatte Amsterdam am nämlichen Tage Morgens, kurz nach der Abreise Sr. Maj. des russischen Kaisers nach Deutschland, verlassen.

### Italien.

Aus Rom wird unterm 26. Jun. (in einem Pariser Blatte) gemeldet: „Nicht ohne Ueberraschung hat man in verschiedenen Journalen einen zu Ancona von dem Kommandanten der neapolit. Truppen publizirten Tagesbefehl gelesen, wonach die Uebelgesinnten, welche die Ruhe der Departements des Metauro, Musone und Tronto zu stören suchen, und aufrührische Gerüchte austreuen, einer außerordentlichen Militärkommission übergeben werden sollen. . . Die Mark Ancona und die angränzenden Länder gehören dem Pabste eben so gut, als Rom und die Küstländer am mittelländischen Meere. Sie müssen ihm eben so gut, als die andern, zurückgegeben werden, und sie ihm gewaltsam und ohne rechtlichen Grund vorenthalten, ist eine Handlung der Herrschsucht und Tyrannei, die nur zu sehr dem Verragen des gestürz-

ten Despoten ähnlich sieht, und wahrscheinlich von keiner längern Dauer seyn wird, als dessen heillose Werke ic.

#### D e s t r e i c h.

Die Wiener Zeitung vom 8. d. meldet: „Se. K. K. Maj. sind von Baden hierher gekommen, und haben gestern allergnädigst geruhet, einer Abtheilung der Deputation des Königreichs Ungarn, ingleichen der Deputation der siebenbürgisch-ungarischen Grasschaften, der szekler und der sächsischen Kreise, um Mittagszeit, in der geheimen Rathsstube, eine feierliche Audienz zu erteilen, und die Huldigung ihrer Glückwünsche mit Bezeigung Allerhöchsthres Wohlgefallens aufzunehmen. Hierauf hat der Herzog von Anhalt-Bernburg Audienz bei Sr. Maj. erhalten.“

#### L i t e r ä r i s c h e A n z e i g e.

Entwurf zu dem Grund-Vertrage des durch den Reichs-Friedensschluß, vom 30. Mai 1814, verheissenen deutschen Staaten-Bundes. Von Dr. Karl Salomo Zacharia, öffentlichem Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg. Heidelberg, bei Mohr und Zimmer. (Ist auch bei Pht. Nefflot in Karlsruhe No. 14 zu haben.) gr. 8. gehftet 40 kr.

Deutschland wird eine Bundesverfassung erhalten. Wenn aber ein Sprung eben so gefährlich in der Politik, als unmöglich in der Natur ist, so wird diese Verfassung die Vergangenheit in dem Geiste der Gegenwart, und die Gegenwart in dem Gewande der Vergangenheit seyn müssen. Dies ist wenigstens der Charakter des hier angezeigten Entwurfs, der den künftigen Grundvertrag, Artikel vor Artikel, enthält. Möchte das Gebäude, das schöner aufgeführt ist, eben sowohl den ättern Bewohnern gemächlich, als den jüngern geräumig seyn!

Karlsruhe. [Pferde-Versteigerung.] Montag, den 18. dieses, werden abermals 130 Stück austrainierte Militärpferde, nämlich 50 Stück dahier in Karlsruhe, sodann demnächst 80 Stück zu Wertheim versteigert, und wegen letzterer der eigentliche Tag von dem Main- und Tauberkreis-Delektorium noch näher offiziell angezeigt werden. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der Steigerungspreis für die Pferde in zwei Terminen, nämlich nächsten Martini und nächste Lichtmess, jedesmal zur Hälfte, zu bezahlen sey, und daß die Käufer mit Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit, oder mit gültigen Bürgschaftsscheinen sich zu versehen haben.

Karlsruhe, den 11. Jul. 1814.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.  
v. Stockhorn.

#### G e r t.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Künftigen Montag, am 18. und 19. Jul., wird im Lyceum, in der Wohnung des verstorbenen Kirchenraths Volz: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Schrein- und Bettwerk, Weißzeug, Mannsleider, Faß- und Wandgeschirr, auch 2 Fuder 1811r Wein, am Mittwoch, den 20. aber, die aus 800 Bänden bestehende Bibliothek, worin sich die neuesten theologischen Bücher, auch französische Werke befinden, nebst einem Klavier, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Karlsruhe, den 15. Jul. 1814.

Mannheim. [Pferde-Versteigerung.] Nächsten Dienstag, den 19. Jul., Vormittags um 9 Uhr, werden in dem hiesigen Schloßhof vor der Reitbahn, nach erhaltener hoher Dre, 17 Stück Trainspferde, welche sowohl zum Zug als zum Reiten brauchbar sind, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Mannheim, den 12. Jul. 1814.

Der Major und Bataillonschef,  
Baron von Dalberg.

Heidelberg. [Mühlen-Versteigerung.] Die Hartmann Brumer'sche, oder sogenannte Stiffs-Mühle zu Siegelhausen, nebst zugehörigen Feldliegenschaften, werden den 4. Aug. l. J., Nachmittags 2 Uhr, unter sehr annehmtlichen Bedingungen, die sowohl bei Großherzogl. Stadtamtsrevisorat Heidelberg, als bei dem Massurator, Bogten Wolf zu Siegelhausen, eingesehen werden können, der Erbvertheilung wegen, an den Meistbietenden, in der Mühle selbst, öffentlich versteigert werden, und zwar unter dem besondern Vortheile, daß 2 bis 3000 Gulden, gegen 5 vom hundert, unter vierteljährlicher Aufkündigung, auf die Mühle stehen bleiben können. Diese Mühle liegt 14 Stunde von Heidelberg, dem Stifte Neuburg zunächst, an der Straße nach Siegelhausen in dem schönen Neckarthale, von den dazugehörigen Feldliegenschaften umgeben, und besteht in einem zweistöckigen Mühlengebäude mit zwei Mahl- und einem Schälgänge, samt zugehörigen Mühlen-geräthschaften, 3 heizbaren, 3 unheizbaren und zwei Stubenzimmern, einer geräumigen Küche, einer Frucht-, einer Mühlen- und Speicherkammer und Speicher für mehrere hundert Mäßer Früchte, Stallungen für 4 Pferde und 10 Stück Rindvieh, in einem Backhause und Waschlüche, gewölbtem geräumigem Keller und einer von Stein erbauten Cisterne. Zu diesen Mühlengebäuden gehören nach Nürnberger Dezimalmaße 38 Ruthen Baum- und Grasgarten, 1 Bittl. 3 Ruthen Pflanzgarten mit einem in einem gewölbten Keller und Kellerhause bestehenden Häuschen, 3 Bittl. 18 Ruthen Weinberg, 2 Morgen 2 Bittl. 38 Ruthen Wiesen und 12 Morgen 29 1/10 Ruthen Ackerfeld.

Auswärtige Strigerungsliebhaber werden zugleich hiermit aufmerksam gemacht, daß sie bei der Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit urkundlich nachzuweisen haben.

Heidelberg, den 8. Jul. 1814.

Großherzogl. Badisches Stadtamtsrevisorat.  
Weber.

Offenburg. [Vorladung.] In Sachen der Handelsleute Caroli und Komp. von Lehr Kläger Imploranten gegen die Gebrüder Anton und Ignaz Seeliger aus Lemberg Beklagten Imploranten, Zahlung gelieferter Brandweins und Arrest betreffend, werden in Folge hoher Verfügung des Großherzogl. Bad. hochpreisl. Hofgerichts zu Rastatt die Gebrüder Seeliger hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 4 Wochen um so gewisser bei diesortigem Amt zur weitem Verhandlung zu stellen, als im Nichterscheinungs-falle gegen sie das weitere Rechtliche werde erkannt werden.

Offenburg, den 8. Jul. 1814.

Großherzogl. Bad. Stadt- und 18 Landamt.  
Meister.

#### L i c h t e n a u r.

Wertheim. [Vorladung.] Die in der Konseription für das Jahr 1814 durch das Loos zum Rekruten bestimmten Konseribierten, Georg Hördning von Birkenfels und Franz Krämer von Erbach, beide aus dem Großherzogl. Bad. Kantonsamt Steinfeld, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Großherzogl. 2ten Landamt zu stellen, widrigenfalls gegen sie als Refraktairs nach dem Gesetze verfahren werden soll.

Wertheim, den 9. Jul. 1814.

Großherzogl. Bad. 28 Landamt.  
Keller.